

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Förderverein „DICKE BERTA“ e.V.

Er hat seinen Sitz in Cuxhaven-Altenbruch.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, nämlich die Förderung

- des Denkmalschutzes und
- der Denkmalpflege.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck

Zweck des Fördervereins ist

- die Erhaltung des außer Dienst gestellten Leuchtfeuers Unterfeuer Altenbruch, genannt „Dicke Berta“, als maritimes Denkmal,
- die Erforschung der Geschichte des Altenbrucher Leuchtturms und seiner Vorgänger,
- die Darstellung des Leuchtfeuers und seiner Geschichte,
- die Darstellung des Fördervereins,
- die Darstellung der maritimen Landschaft im Elbmündungsgebiet und
- die Zusammenarbeit mit Vereinigungen, die in gleicher Richtung arbeiten, und deren Unterstützung.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag und Anerkennung der Satzung der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. Durch schriftliche Abmeldung an den Vorstand, die bis spätestens zum 1. Oktober zu erfolgen hat, mit Wirkung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres,

- b. Durch Ausschluss, wenn ein Mitglied
- das Ansehen oder die Ziele des Förderverein schädigt oder
 - mit der Zahlung des Beitrages sechs Monate im Rückstand ist.

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder in schriftlicher Form zu rechtfertigen. Dem Mitglied ist der Beschluss mitzuteilen.

3. durch Tod.

4. Persönlichkeiten, die sich um den Förderverein verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern mit Ausnahme der Ehrenmitglieder werden Beiträge erhoben. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag wird jeweils bis zum 30. März fällig.

§ 7 Vorstand

Der Förderverein wählt in der ordnungsgemäß anberaumten Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Vorstand.

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer

In den Jahren mit gerader Endziffer werden der 1. Vorsitzende und der Kassenwart gewählt, in den Jahren mit ungerader Endziffer der 2. Vorsitzende und der Schriftführer.

Gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird der Verein durch den 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.

Über die Entlastung des Vorstandes wird in der Mitgliederversammlung durch $\frac{2}{3}$ Mehrheit entschieden.

Die Kassenprüfung wird von zwei Kassenprüfern, die jährlich gewählt werden, vor der ordnungsgemäß anberaumten Hauptversammlung durchgeführt.

Der Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

§ 8 Mitgliederversammlung

In jedem Geschäftsjahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, die möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres anzuberaumen ist.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung und der bereits gestellten Anträge durch den Vorstand.

Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstands mindestens eine Woche vor der Versammlung mit Begründung vorliegen.

Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, insbesondere über die getroffenen Beschlüsse, ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist auf der folgenden Versammlung zu verlesen. Der Versammlung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich mit Angabe der Gründe eine Einberufung beim Vorstand beantragt. In diesem Falle hat eine Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach erfolgtem Antrag stattzufinden.

§ 9 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich offen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Antrag eines Mitgliedes muss eine Abstimmung geheim erfolgen.

§ 10 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung müssen in schriftlicher Form dem Vorstand vorgelegt werden. Sie müssen von mindestens fünf Mitgliedern unterschrieben sein. Die Mitgliederversammlung, die über die Satzungsänderung beschließt, ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend ist. Der Antrag ist angenommen, wenn mindestens 3 /4 der anwesenden Mitglieder der in der Mitgliederversammlung zugestimmt haben.

§ 11 Auflösung

Ein Antrag auf Auflösung des Fördervereins bedarf der Zustimmung mindestens der Hälfte der Mitglieder. Über die Auflösung des Vereins beschließt die einzuberufende Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Aktivvermögen des Fördervereins soll nach dessen Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke dem Förderverein Schifffahrtsgeschichte Cuxhaven e.V. zufallen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.